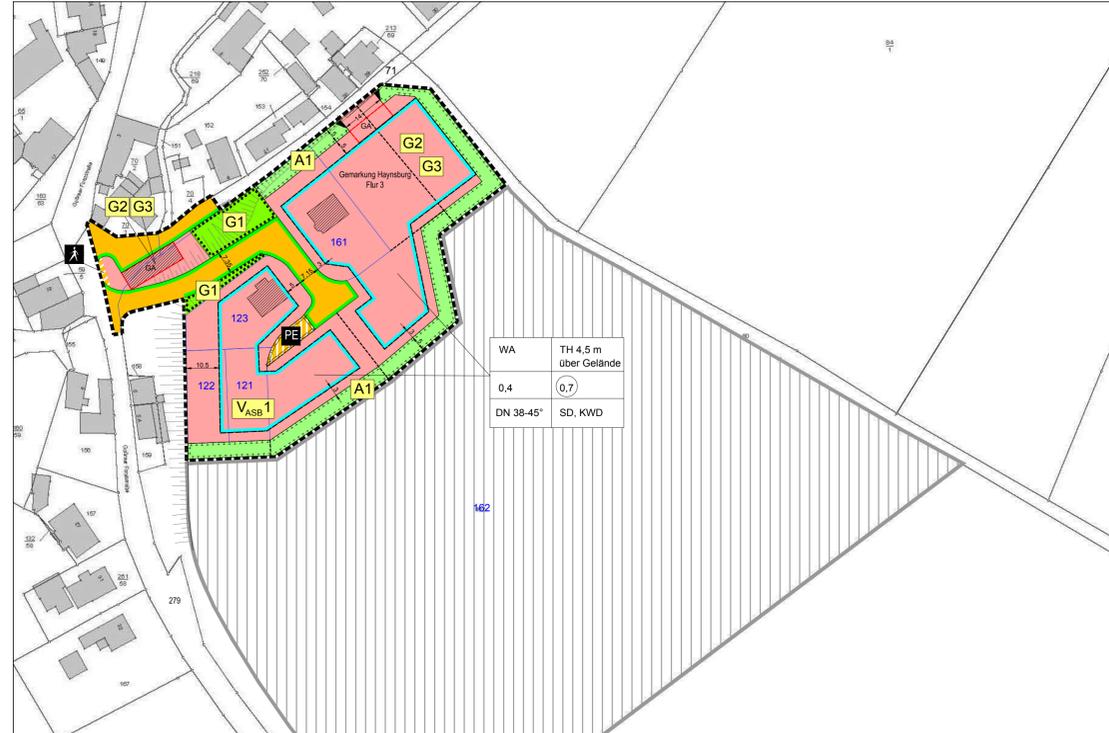


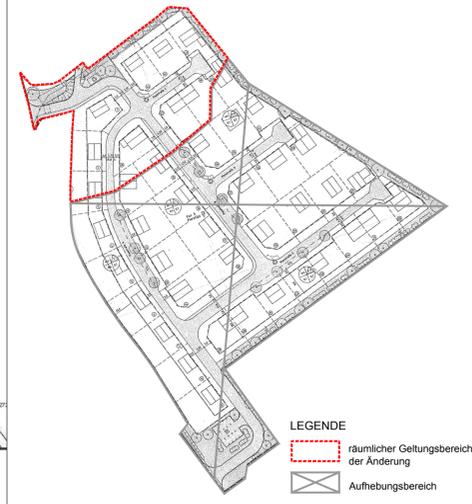
Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohnbebauung "Schöne Aussicht Goßra" im Ortsteil Goßra der Gemeinde Wetterzeube

Teil A: PLANZEICHNUNG



VIA	TH 4,5 m über Gelände
0,4	0,7
DN 38-45°	SD, KWD

ÜBERSICHTSPLAN, MAßSTAB 1 : 5.000



LEGENDE

- räumlicher Geltungsbereich der Änderung
- Aufhebungsbereich

[Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-8000120-2011-8

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

VIA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1. Wohngebäude
0,7 Geschossflächenzahl als Höchstmaß - GFZ (§ 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl - GRZ (§ 16 und § 19 BauNVO)

TH 4,5 m über Gelände
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: max. Traufhöhe der Hauptgebäude in Meter über der natürlichen Geländeoberkante

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich **PE** Private Erschließungsstraße

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche
private Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

A1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

VASB 1 Vermeidungsmaßnahme

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

z. B. **G1** Gestaltungsmaßnahmen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

Zweckbestimmung: GA Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Aufhebungsbereich

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Begünstigter: Allgemeinheit

HINWEISE ZUR PLANUNG

Erläuterungen der Nutzungsschablonen:

Art der baulichen Nutzung	Traufhöhe (TH)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachneigung (DN)	Dachform

Maßzahlen in Meter

mögliche Grundstücksgrenze

SD / KWD Satteldach / Krüppelwalmdach

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Flurstückslinien
Flurstücksnummern
vorhandene Gebäude
vorhandene Böschungen

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (§ 4 BauNVO).
Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 festgesetzt.
Nebenanlagen und Garagen dürfen maximal eine Traufhöhe von 3,0 m haben.
Die maximale Traufhöhe der Hauptgebäude beträgt 4,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante.
Zulässig sind ausschließlich eingeschossige Gebäude. Das Dachgeschoss kann ausgebaut werden.

3. STELLUNG DER GEBÄUDE

Firstrichtung: Die Hauptfirstrichtung der Gebäude soll parallel oder im Winkel von 90° zur Straße liegen.

4. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig. Auf dem Baugrundstück ist die Errichtung sonstiger Nebenanlagen nur neben oder hinter dem Hauptgebäude erlaubt.

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Je Baugrundstück ist maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig. Garagen an der Grundstücksgrenze sind als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
Stellflächen sind auf Privatgrund nachzuweisen. Stellplätze sind auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.
Je Wohnung ist mindestens ein Stellplatz für PKW als offener Stellplatz, Carport oder als Garage nachzuweisen, je Grundstück ein weiterer Stellplatz für Besucher.
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen zulässig. Der Stauraum vor Garagen hat mindestens 5 m auf Privatgrund zu betragen.

6. GRÜNDUNGSRECHTLICHE MAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahme VASB 1:
Bauzeitenregelung (Gehölze) zur Vermeidung der Beeinträchtigung von hier potenziell vorkommenden Brutvögeln. Sämtliche erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Sperrfrist vom 01. März bis 30. September).

6.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahme A1:
Entlang der Grenze des Wohngebietes im Norden, Osten und Süden sind auf 1,171 m² freiwachsende Pflanzungen aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Breite der Pflanzungen beträgt 5 m. Die Gehölzpflanzungen sind dicht auszubilden. Bäumen 1. und 2. Ordnung sind im Pflanzabstand von 10 m auf der gesamten Länge der Hecke anzupflanzen. Es sind mindestens 7 Strauch- und 7 Baumarten aus der nachfolgenden Liste zu verwenden. Der Anteil einer Art darf 5 % nicht unterschreiten, 30 % nicht überschreiten. Der Pflanzabstand für Sträucher beträgt durchschnittlich 1 x 2,0 m. Die Pflanzungen sind durch einen Wilschutzzaun vor Verbiss zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Vegetationsperiode durch gleichwertige zu ersetzen. Für Greifvögel ist in mindestens alle 50 m ein Ansetzpfahl aus geschälten, nicht imprägnierten Baumstämmen mit Querholz (Höhe ca. 2,50 m bis 3,00 m) aufzustellen.

Pflanzqualität Sträucher: vStr., Hoe 60-100
Pflanzqualität Bäume: Heister 2x verpflanzt, Größe 100-150 cm

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden: standortgerechte, gebietsene heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tiefland)

Bäume	Milchbirne (<i>Pyrus pyraster</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Hängebirke (<i>Betula pendula</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	alternativ: Obstabäume (Kulturapfel (<i>Malus domestica</i>), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), Pfälzweitschge/Reneclaudie (<i>Prunus domestica</i>), Kulturbirne (<i>Pyrus communis</i>))
Sträucher	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Eingriffiger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Bergholunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
Pflaflenhütchen (<i>Eonymus europaeus</i>)	Liguster, Rainweide (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Liguster, Rainweide (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	

6.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G1:
Innerhalb der dargestellten öffentlichen Grünflächen sind die vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten. Die südliche schmale Grünfläche wird dabei als Rasenfläche (84 m²) erhalten, die nördliche Grünfläche als Gehölzfläche (281 m²). Die vorhandenen Gehölze sind in der nördlichen Fläche durch weitere Strauchpflanzungen zu ergänzen. Es sind dabei 20 Sträucher aus mindestens 2 verschiedenen Straucharten aus der nachfolgenden Liste anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt durchschnittlich 1 x 2,0 m. Ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Vegetationsperiode durch gleichwertige zu ersetzen.

Pflanzqualität Sträucher: vStr., Hoe 60-100
Folgende Gehölzarten sind zu verwenden: standortgerechte, gebietsene heimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland)

Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)
Eingriffiger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Pflaflenhütchen (<i>Eonymus europaeus</i>)	Bergholunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
Liguster, Rainweide (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	

6.4 Weitere Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahme G2:
Nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke mit Ausnahme der befestigten Flächen sind gärtnerisch anzulegen oder mindestens mit einer Rasenansaat zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist zusätzlich ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Baumart kann unter Berücksichtigung der Standortansprüche frei gewählt werden, es sind jedoch zwingend Laubgehölze zu verwenden.
Pflanzqualität Bäume: H, Zxv, SU 10-12

Gestaltungsmaßnahme G3:

Garagen u. Carports sind durch standortgerechte Kletterpflanzen zu begrünen. Zu verwenden sind dabei mindestens 2 verschiedene Arten aus der folgenden Artenliste:
Pflanzqualität Kletterpflanzen: Höhe 60-100, Containernare 2,0 l, Verwendung von Selbstklimmern ohne Rankhilfe oder Anbringung artspezifisch geeigneter Rankhilfen

Kletterpflanzen

- Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*)
- Waldrebe (*Clematis* - Sorten)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Immergrünes Geißblatt (*Lonicera henryi*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veitchii“, *P. quinquefolia*, *P. vitacea*)
- Wilder Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Blauregen (*Wisteria sinensis* / *W. floribunda* / *W. frutescens*)
- Trompetenblume (*Campsis radicans*, *C. grandiflora*)
- Kletterhortensie (*Hydrangea (anomala) petiolaris*)
- Efeu (*Hedera helix* / *H. colchica* / *H. hibernica*)
- Kletterrosen (*Rosa* - Sorten)
- alternativ Spalierobst verwendbar: (Weinrebe (*Vitis vinifera*), Kulturapfel (*Malus domestica*), Sauerkirsche (*Prunus cerasus*), Kulturbirne (*Pyrus communis*), Pfirsich (*Prunus persica*), Quitte (*Cydonia oblonga*))

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 BauO LSA)

1. DACHAUSBILDUNG

Dachform, Dachneigung:
Für Hauptgebäude wird die Dachform Satteldach (SD) mit einer Dachneigung von 38 - 45° festgesetzt. Abwalmungen sind nur als Krüppelwald (KWD) zulässig.

Dacheindeckung:
Für Hauptgebäude sind Tonziegel oder Betondachsteine in naturrotten bis kupferroten Farbtonen zulässig. Anlagen für regenerative Energien sind zulässig.

Dachaufbauten:
Dachgauben sind mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Giebelwand zulässig

2. FASSADEN

Zulässige Materialien:
Putz in hellen, abgetönten Farben und in untergeordnetem Maße Ziegel (Sichtmauerwerk), Holz, Naturstein, Fachwerk und Glas.

HINWEISE

Erschließung Flurstück Nrn. 121 und 122

Die Erschließung der Flurstücke Nrn. 121 und 122 erfolgt über das benachbarte Flurstück Nr. 162 zur Verkehrsfläche "Am Zeltzer Blick". Die dingliche Sicherung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes der privaten Erschließungsstraße ist im Grundbuch des Flurstücks Nr. 162 zu sichern.

INHALT DER ÄNDERUNG

- Verschiebung des südöstlichen Grünstreifens an die neue Geltungsbereichsgrenze, als Teil des Änderungsbereiches
- Reduzierung der Verkehrsflächen auf das notwendige Ausmaß
- Anpassung der Baugrundstücke, Baufelder und der Festsetzungen

TEILAUFBEBUNG

In dem in der Planzeichnung markierten Aufhebungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 2 "Schöne Aussicht Goßra" aufgehoben. Der Aufhebungsbereich wird, entsprechend der bisherigen Nutzung, wieder Fläche für die Landwirtschaft.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzielenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2019 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1301)

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. S. 254)
KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Planunterlagen

- rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 2 Wohnbebauung "Schöne Aussicht Goßra" in seiner vorliegenden Fassung mit Genehmigung durch die damalige Bezirksregierung Halle mit Az.: 25-21102-2/0137 vom 04.02.1997

- Katasterplan (Bereitstellung durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst)

- Alteneichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst, das die Rechte zur Verwießung und Verbreitung von Geobasisdaten einschließt (Stand: 2015).
[Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-8000120-2011-8

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB) gefasst.
Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürger wurden im Rahmen einer öffentlichen Auslage des Vorentwurfes zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Offenlage wurde im Amtsblatt "Forstkurier" der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst - amtlicher Teil, Nr. ... - vom öffentlich bekannt gemacht.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

3. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB).

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

4. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom wurde, einschließlich der Begründung, am von der Gemeinde Wetterzeube gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

5. Offenlegungsvermerk

Der Entwurf der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes, Stand wurde einschließlich Begründung mit Umweltbericht und den zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst unter http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/igdi-isa/informationen/igdi_kommunen/main.html abrufbar.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes aufgefordert.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

7. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

8. Satzungsbeschluss

Die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom wurde gebilligt.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

9. Ausfertigung

Die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel

10. Inkraftsetzungsvermerk

Die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst dauerhaft von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wetterzeube, den

Bürgermeister Siegel